

Knud H a n n e s t a d, L'évolution des ressources agricoles de l'Italie du 4^{ème} au 6^{ème} siècle de notre ère (Historisk-filosofiske meddelelser udgivet af Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab, Bind 40 Nr. 1) København 1962, Kommissionsverlag Ejnar Munksgaard, 117 S., ist eine ungemein gescheite und sehr solide Arbeit, in der die Grundlagen der Versorgung Roms mit Getreide und pflanzlichen Ölen, aber auch die sonstige landwirtschaftliche Produktion Italiens sorgfältig untersucht werden, wobei auch der landwirtschaftlichen Technik, dem Klima, der Demographie, der Preisentwicklung, dem Städtewesen und den Beziehungen mit Nordafrika die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auf seinem Gebiet ist das Werk ohne Zweifel grundlegend.

H. E. M.

A. E. V e r h u l s t, Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06, Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 13 (1965) 175—189 (Studia Historica Gandensia 38, 1965), befaßt sich mit der Maß- und Gewichtsreform Karls des Großen von 794. Der damals geschaffene *modus publicus et noviter statutus* entspräche dem *modus* des Capitulare de Villis, *sicut et in palatio habemus*. Damit kommt der Vf. für die Datierung desselben auf den Zeitraum zwischen dem Jahre 794 und dem Jahre 800, dem Todesjahr der Kaiserin Liutgard. Dieser Zeitansatz entspricht dem von Verhein (DA. 10, 384 ff.) und mir vertretenen. Den Hintergrund der agrarpolitischen Maßnahmen Karls bildeten die Hungersnöte von 792/93 und 805/06. Die Bedeutung dieser Hungersnöte für den frühma. Menschen spiegelt sich nicht nur in praktischen Maßnahmen, sondern auch in solchen religiöser Natur.

W. M.

Lea D a s b e r g, Untersuchungen über die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert (Ecole Pratique des Hautes Etudes, Sorbonne, 6^e Section: Sciences économiques et sociales Etudes Juives 11) Paris-La Haye 1965, Mouton & Co., 220 S. — In drei Teilen erörtert diese in Amsterdam entstandene, von J. F. Niermeyer († 12. Dez. 1965) eingeleitete Dissertation die rechtlichen, wirtschaftlichen und religiös-geistesgeschichtlichen Gründe oder Erklärungen für die Verschlechterung der Lage der Juden im Abendland seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Ihre Rechtslage vorher, das „Judenrecht“ (zu unterscheiden vom „jüdischen Recht“, aber auch vom „Fremdenrecht“) beruhte auf kaiserlichen Privilegien von Ludwig d. Frommen bis zu Heinrich IV. (Texte im Anhang S. 194—205). Die Vf. beurteilt sie eher zu günstig (bis zu der kühnen Annahme S. 38: „In Köln sehen wir sie bis zum 12. Jh. auf hohen und höchsten Magistratsposten, bis hinauf zum *magister civium* . . .“, als könnte es sich da auch um ungetaufte Juden handeln! s. auch S. 102). Erst in Landfrieden und Rechtsbüchern erscheint das Judenrecht gemindert, erst von Friedrich II. 1236 die „Kammerknechtschaft“ der Juden statuiert. Was aber führte dazu? Im Handels- und Geldgeschäft, das nicht den Juden allein vorbehalten gewesen sei, findet die Vf. keine Erklärung für den Ausbruch von Judenfeindschaft in den aufstrebenden Städten, deren christliche Kaufleute neidlos noch oft für Juden eingetreten seien. Auch habe Handels- und Judenrecht „im Grunde genommen nichts miteinander zu tun“ (S. 92), obgleich manche Privilegien beides zugleich betreffen. Kirchenreform und Investiturstreit aber richteten sich gegen den König auch als Herrn und Schützer der Juden, während andererseits „die Kirche“, durch populäre Endkaisererwartungen „in die Verteidigung gedrängt“, das dafür nur allzu empfängliche ungebildete Volk auf Antichristfurcht „ablenkte“, die zugleich die (noch immer auch missionierenden, mit eigenem Messianismus und Millenarismus ansteckenden) Juden als Antichrist-Volk verhaßt machte. Im Kreuzzug ohne Kaiser habe das alles gegipfelt